

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG  
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**ImWind Erneuerbare Energie GmbH und  
EVN Naturkraft GmbH;  
Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II**

**TEILGUTACHTEN  
UMWELTHYGIENE**

**Verfasser:  
Dr. Michael Jungwirth**

## 1. Einleitung:

### 1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Die ImWind Erneuerbare Energie GmbH und EVN Naturkraft GmbH beabsichtigen in den Gemeinden Großkrut und Altlichtenwarth (Bezirk Mistelbach) die Errichtung und den Betrieb des Windparks Großkrut-Altlichtenwarth II.

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von 5 Windkraftanlagen (WKA) des Anlagentypen Vestas V172-7.2 MW (mit einer Nennleistung von 7,2 MW, Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m). Die Gesamtnennleistung des gegenständlichen Windparks beträgt demnach 36 MW.

Teile des Vorhabens umfassen neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zudem insbesondere:

- die Errichtung von Energiekabel- und Kommunikationsleitungen zwischen den WKA sowie zum Umspannwerk Neusiedl/Zaya;
- die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile;
- die Errichtung von Kranstellflächen für den Aufbau der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (z.B. Logistikflächen, Baucontainer, etc.);
- die Errichtung diverser Nebenanlagen (Betonkompaktstation mit SCADA-Anlage und Kompensationsanlage, sowie die Errichtung von Eiswarnleuchten);
- die Durchführung von vorhabensbedingten Rodungen;
- die Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese werden von den Konsenswerbern in das Vorhaben mitaufgenommen.

Teile der externen Netzableitung verlaufen zudem in den Gemeinden Hauskirchen (KG Hauskirchen) sowie Neusiedl/Zaya (KG St. Ulrich). Die Zuwegung zu den Anlagenstandorten befindet sich in den Gemeinden Großkrut, Altlichtenwarth sowie Poysdorf.

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind für den Ausbau der windparkinternen Zuwegung Rodungen erforderlich. Sie umfassen permanente Rodungen (84 m<sup>2</sup>) sowie temporäre Rodungen (1.845 m<sup>2</sup>).

Die elektrotechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die 30 kV Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels im Umspannwerk Neusiedl/ Zaya.

Die bau- und verkehrstechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden im Westen ein Kurvenausbau bei der Autobahnausfahrt Großkrut in der Stadtgemeinde Poysdorf und im Südosten die Windparkausfahrt. Sämtliche übergeordnete Straßen vor und nach den Vorhabensgrenzen sind nicht Teil des Vorhabens.

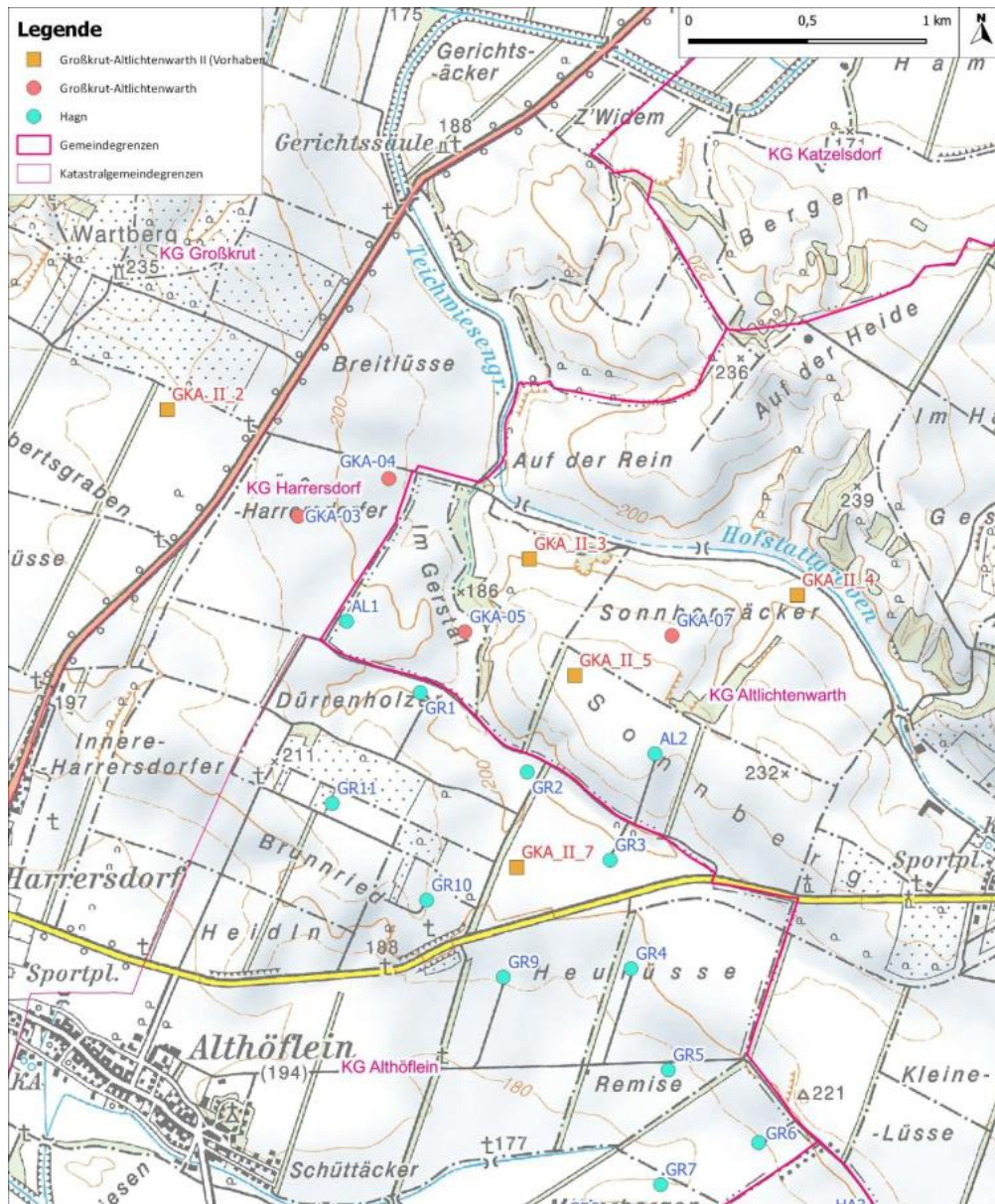


Abbildung: Übersichtslageplan WP Großkrut-Altlichtenwarth II mit Nachbarwindparks

## 1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

*... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).*

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

*.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

*.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,*

*schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

## 2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Das nachfolgende medizinische Gutachten stützt sich auf die für die Behörde erstellten Teilgutachten Lärmschutztechnik, verfasst von Ing. Tobias Bader sowie Schattenwurf und Eisabfall, verfasst von DI Thomas Klopff.

Folgende Fachliteratur wurde verwendet:

- ÖAL Richtlinie Nr. 3 Blatt 1; Ausgabe 1. März 2008, Beurteilung von Schallimmissionen im Nachbarschaftsbereich (ÖAL = Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung)
- ÖAL Richtlinie Nr. 6/18, Ausgabe 2011, Die Wirkung des Lärms auf den Menschen
- Guidelines for Community Noise, edited by Birgitta Berglund, Thomas Lindvall, Dietrich H Schwela, World Health Organization 1999
- Environmental Noise Guidelines for the European Region, World Health Organization 2018
- Checkliste Schall in der geltenden Fassung
- Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Materialien Nr. 63, Windenergieanlagen und Immissionsschutz, Essen 2002
- Belästigung durch periodischen Schattenwurf von Windenergieanlagen, Pohl, Faul, Mausfeld, Institut für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 1999
- Belästigung durch periodischen Schattenwurf von Windenergieanlagen, Laborpilotstudie, Pohl, Faul, Mausfeld, Institut für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 2000
- A comparison between exposure-response relationships for wind turbine annoyance and annoyance due to other noise sources, Sabine A. Janssen, Henk Vos, Arno R. Eisses, Eja Pedersen, in Acoustical Society of America, 2011
- Perception and annoyance due to wind turbine noise – a dose-response relationship, Eja Pedersen and Kerstin Persson Waye, in Acoustical Society of America, 2004
- Good practice guide on noise exposure and potential health effects, European Environment Agency, 1050 Copenhagen K, Denmark, EEA Technical report No 11/2010
- Geräuschwirkungen bei der Nutzung von Windenergie an Land, Abschlussbericht, Sebastian Schmitter, Alexander Alaimo Di Loro, Dominic Hemmer deBAKOM

GmbH, Odenthal, Dr. Dirk Schreckenberger, Stephan Großarth ZEUS GmbH, Hagen, Dr. Christoph Pörschmann, TH Köln, Köln, Dr. Till Kühner Dr. Kühner GmbH, Langenfeld, im Auftrag des Umweltbundesamtes Deutschland, 2022

- Windenergie-Handbuch, Monika Agatz, Dipl.-Ing. (FH) Umweltschutz, Gelsenkirchen, 19. Ausgabe, März 2023
- Festlegungen für schalltechnische Projekte (04/2025) – Forum Schall

### **3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:**

#### **Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens**

##### **Risikofaktor 7:**

Gutachter: U

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch  
Lärmeinwirkungen

##### **Fragestellungen:**

1. Werden das Leben und die Gesundheit der Nachbarn in bestehenden Siedlungsgebieten durch Lärmimmissionen aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
2. Wie werden diese Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden die vom Vorhaben ausgehenden Lärmimmissionsbelastungen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Leben oder die Gesundheit der Nachbarn gefährden bzw. zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn führen? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

##### **Befund:**

Die Antragstellerinnen, die ImWind Erneuerbare Energie GmbH und die EVN Naturkraft GmbH beabsichtigen im Rahmen des Projekts „Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II“ die Errichtung und den Betrieb von 5 Windkraftanlagen der Type Vestas V172-7.2 mit einer Engpassleistung von jeweils 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m.

Bezeichnet werden die Anlagen mit GKA\_II\_2, GKA\_II\_3, GKA\_II\_4, GKA\_II\_5 und GKA\_II\_7.

Die Rotorblätter aller geplanten Anlagen werden mit Sägezahn-Hinterkanten (serrated trailing edges) ausgestattet.

Die windabhängige Bestandsituation (IST-Lärmsituation) wurde für eine Reihe von Messpunkte ermittelt. Ein Messbericht der Fa. Noicon e.U. mit Datum 30.08.2024 liegt vor.

Gemäß dem Messbericht der Fa. Noicon e.U. wurde im Zeitraum 01.11.2023 bis 05.11.2023 an 5 Messpunkten gemessen. Es sind dies die Messpunkte Großkrut, Althöflein, Altlichtenwarth, Katzelsdorf und Herrnbaumgarten.

Zum Höreindruck im Rahmen der Messung vor Ort wird folgendes mitgeteilt:

Großkrut

*Tag/Abend – Dominiert wurde das Umgebungsgeräusch am MP von den zahlreichen Autovorbeifahrten an der Lundenburger Straße B47. Bei Windstille waren vereinzelt leise Vogelgesänge und Hundegebell, sowie Geräusche verursacht durch Anrainer (Gartenarbeiten) wahrnehmbar. Bei mittleren bis höheren Windgeschwindigkeiten wurde das Umgebungsgeräusch vom windinduzierten Hintergrundgeräusch und Vegetationsrauschen überlagert. Bei Windstille und verkehrsrühigen Phasen war der Höreindruck subjektiv als sehr ruhig zu beschreiben.*

*Nacht – Auch nachts waren im Zeitraum der Messungen zahlreiche Autovorbeifahrten festzustellen. Zwischen 00:00 Uhr und ca. 04:00 Uhr verringerte sich die Frequenz jedoch etwas, dass größere Lücken zwischen den Vorbeifahrten entstanden, und bei zusätzlicher Windstille keine besonderen Schallereignisse feststellbar waren. Bei mittleren bis höheren Windgeschwindigkeiten und verkehrsrühigen Phasen war vorwiegend das windinduzierte HG sowie Vegetationsrauschen wahrnehmbar. Durch die Lage des MP direkt an der Straße, wurde das Windgeräusch jedoch auch bei höheren Windgeschwindigkeiten während Fahrzeugvorbeifahrten vom Vorbeifahrtsgeräusch überlagert.*

## Althöflein

*Tag/Abend – Bei Windstille war der subjektive Höreindruck als sehr leise zu beschreiben, wobei teilweise ein tieffrequentes Brummen festzustellen war. Die Quelle war jedoch nicht lokalisierbar. Es waren vereinzelt Tiergeräusche (Krähen) hörbar. Sehr vereinzelt fuhren Fahrzeuge am MP vorbei. Vereinzelt waren Gespräche von vorbeigehenden Spaziergängern zu hören. Verkehrsgерäusche, vorwiegend verursacht durch LKWs, aus Richtung der B47 waren teilweise zu hören. Nahegelegene WEA waren subjektiv teilweise schwach wahrnehmbar. Bei mittleren bis höheren Windgeschwindigkeiten wurde das Umgebungsgерäusch vom windinduzierten Vegetationsrauschen dominiert.*

*Nacht – Bei mittleren bis höheren Windgeschwindigkeiten war das Umgebungsgерäusch vom windinduzierten Hintergrundgeräusch sowie Vegetationsrauschen geprägt. Bei schwächeren Windgeschwindigkeiten waren Verkehrsgерäusche, vorwiegend verursacht durch LKWs, aus Richtung der B47 noch wahrnehmbar. In den Randstunden waren vereinzelt Flugzeugüberflüge wahrnehmbar.*

## Altlichtenwarth

*Tag/Abend – Bei Windstille war der subjektive Höreindruck als sehr ruhig zu beschreiben. Vereinzelt auftretende Straßengeräusche von der Altlichtenwarth Hauptstraße L20 waren gut wahrnehmbar. Zum Zeitpunkt des Höreindrucks wurde die Geräuschkulisse der Siedlung durch ortstypische Geräusche wie Rasenmähen, vereinzelt Auto Zu- und Abfahrten zu den Häusern, Hundegebell und Aktivitäten vom nahegelegenen Sportplatz geprägt. Zusätzlich waren Geräusche von landwirtschaftlicher Produktion der angrenzenden Felder wahrnehmbar. Bei mittleren bis höheren Windgeschwindigkeiten dominierte vorwiegend das windinduzierte HG, Vegetationsrauschen war nur schwach wahrnehmbar.*

*Nacht – Bei mittleren bis höheren Windgeschwindigkeiten war das Umgebungsgерäusch vom windinduzierten HG und weniger ausgeprägtem Vegetationsrauschen geprägt. In den Randstunden waren langsame Fahrzeugbewegungen in der Siedlung, sowie sehr vereinzelt Flugzeugüberflüge wahrnehmbar. Hin und wieder waren Tiergeräusche (Hundebell) hörbar. Bei geringeren Windgeschwindigkeiten waren Verkehrsgерäusche der L20, vorwiegend verursacht durch LKWs, zu hören.*

## Katzelsdorf

*Tag/Abend – Wochentags wird das Umgebungsgeräusch dominiert vom Verkehrsrauschen (Reifenabrollgeräusch) der nahegelegenen Landesstraße B47. Wochenends waren die Geräusche verursacht durch den Verkehr geringer. Vereinzelt waren Flugzeugüberflüge, Vogelgesänge, sowie das Leuten von Kirchenglocken wahrnehmbar. Bei Windstille waren bis auf das Verkehrsrauschen und vereinzelt Fahrzeugvorbeifahrten am MP keine besonderen Schallereignisse feststellbar. Bei mittleren bis höheren Windgeschwindigkeiten dominierte das windinduzierte Vegetationsrauschen der Bäume und Sträucher.*

*Nacht – Bei Windstille waren keine besonderen Schallereignisse feststellbar. Bei mittleren bis höheren Windgeschwindigkeiten dominierte das windinduzierte Vegetationsrauschen der Bäume und Sträucher.*

## Herrnbaumgarten

*Tag/Abend – Bei Windstille war der subjektive Höreindruck als sehr ruhig zu beschreiben. Vereinzelt waren weiter entfernte Straßengeräusche, deren Herkunft nicht genau lokalisierbar war, wahrnehmbar. Zum Zeitpunkt des Höreindrucks waren am MP vereinzelt ortstypische Geräusche, stammend vom Ortskern, wie PKW, Mopeds, Motorräder sowie Traktorengeräusche wahrnehmbar. Zusätzlich waren Geräusche von landwirtschaftlicher Produktion der angrenzenden Felder wahrnehmbar. Vereinzelt waren Flugzeugüberflüge wahrnehmbar. Bei mittleren bis höheren Windgeschwindigkeiten dominierte vorwiegend das windinduzierte Vegetationsrauschen.*

*Nacht – Es waren vereinzelt weiter entfernte Straßengeräusche, deren Herkunft nicht genau lokalisierbar war, wahrnehmbar. In den Randstunden waren Flugzeugüberflüge schwach wahrnehmbar. Vereinzelt waren Tiergeräusche von Wildtieren hörbar. In den Morgenstunden vereinzelt Vogelgesänge. Bei mittleren bis höheren Windgeschwindigkeiten dominierte das windinduzierte Vegetationsrauschen der umliegenden Bäume und Sträucher.*

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Checkliste Schall gehen nachfolgend angeführte Basispegel der ortsüblichen, windbeeinflussten Umgebungsgeräuschsituation in die Beurteilung ein (dabei wurde auch der rechtliche Bestand berücksichtigt):

**Umgebungsgeräusch nachts,  $L_{A,95}$**

Immissionspunkt $v_{10m}$ [m/s]	3	4	5	6	7	8	9	10
Umgebungsgeräuschsituation IP01.1	28,6	30,9	33,1	35,4	37,6	39,8	42,0	44,3
Umgebungsgeräuschsituation IP01.2	29,1	31,5	34,2	36,5	38,3	40,2	42,3	44,4
Umgebungsgeräuschsituation IP02.1	27,3	30,0	32,7	35,3	37,7	40,1	42,6	45,1
Umgebungsgeräuschsituation IP02.2	27,4	30,0	32,8	35,4	37,7	40,1	42,6	45,1
Umgebungsgeräuschsituation IP02.3	27,2	29,9	32,6	35,2	37,6	40,0	42,6	45,1
Umgebungsgeräuschsituation IP03	28,8	30,8	32,9	34,9	36,6	38,5	40,3	42,2
Umgebungsgeräuschsituation IP04	25,1	27,8	31,7	35,6	39,4	42,6	44,3	46,0
Umgebungsgeräuschsituation IP05	25,8	27,1	28,5	29,9	31,2	32,6	34,0	35,5

Die betrachtete Immissionspunkte in der Betriebsphase:

IP01.1	Großkrut-Nord	EG
IP01.2	Großkrut-Nord	1. OG
IP02.1	Althöflein Ost	1. OG
IP02.2	Althöflein	1. OG
IP02.3	Althöflein Nord	1. OG
IP03	Altlichtenwarth West	1. OG
IP04	Katzelsdorf Süd	4 m ü.G.
IP05	Herrnbaumgarten Südost	1. OG

In der Bauphase werden folgende Immissionspunkte betrachtet:

IP01.1	Großkrut-Nord
IP01.2	Großkrut-Nord
IP01.3	Großkrut-West
IP02.1	Althöflein Ost
IP02.2	Althöflein
IP02.3	Althöflein Nord
IP03.1	Altlichtenwarth West
IP03.1	Altlichtenwarth West
IP04	Hauskirchen Nord
IP05.1	Sankt Ulrich Nord
IP05.2	Sankt Ulrich Ost
IP06	Neusiedl an der Zaya
IP07	Dobermannsdorf West
IP08	Walterskirchen Ost

Lärmimmissionen:

Bauphase:

Gemäß dem Gutachten des behördlich bestellten schalltechnischen Sachverständigen sind folgende zusätzliche Schutzmaßnahmen während der Bautätigkeiten erforderlich:

LA1) Fahrwege

In der Bauphase sind Fahrwege, sofern es sich nicht um öffentliche Verkehrswege handelt, für die erforderlichen LKW-Transporte so zu wählen, dass zu den nächstgelegenen, bestehenden bewohnten Nachbarobjekten ein Mindestabstand von 15 m eingehalten wird. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist der Behörde vor Baubeginn zu übermitteln.

LA2) Emissionen der Baugeräte

Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Geräte verwendet werden. Die Grenzwerte der 249. Verordnung (BGBl. II Nr. 249/2001 idgF) des Bundesministeriums für

Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist der Behörde vor Baubeginn zu bestätigen.

#### LA3) Kontrollmessungen Baugeräte

Auf Anforderung der Behörde sind binnen 1 Monat die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Auflage (LA2) überprüfen zu lassen. Als eingehalten gelten die Grenzwerte, wenn der gemessene Schalleistungspegel um nicht mehr als 3 dB über dem Grenzwert der Verordnung gemäß Auflage (LA2) liegt. Die Nachweise sind unverzüglich an die UVP-Behörde zu übermitteln.

#### (LA4) Information der Bewohner/Mitarbeiter

Die Bewohner der Liegenschaften auf dem Grundstück 6464 der KG Großkrut, Poysdofer Straße 137 sowie Dienststelle der Autobahnpolizeiinspektion auf Grundstück 6634 sind vor Beginn der Bautätigkeiten im Bereich der Einfahrt zum WP über die geplanten Tätigkeiten zu informieren.

Die Regelarbeitszeit wird werktags mit 06:00 bis 19:00 Uhr angegeben.

Der schalltechnische Sachverständige hält fest, dass die Beurteilungspegel aufgrund der sehr konservativen Berechnungsmethodik vereinzelt Überschreitungen von technischen Richtwerten (konkret: Planungsrichtwert gemäß Flächenwidmung im Tageszeitraum) aufweisen. Er hält aber fest, dass aufgrund der Emissionen der Baugeräte, der Tätigkeiten sowie der Abstände zu den Immissionspunkten von zumindest rd. 200 m beim Wegebau und von 480 m zur Trasse eine Überschreitung der Planungsrichtwerte für Bauland – Wohngebiet nicht zu erwarten sind. Jedenfalls sind Überschreitung der Grenzwerte der LStLärmIV auszuschließen.

Im Nachtzeitraum sind Beurteilungspegel von  $L_{r,Bau} = 42$  dB zu erwarten.

Der baustelleninduzierte LKW-Verkehr verursacht im öffentlichen Netzes Immissionserhöhungen von weniger als 3 dB.

**Betriebsphase:**

Am Tag und am Abend (06:00 bis 22:00 Uhr) wird ein leistungsoptimierter Betrieb erfolgen. In den Nachtstunden (22:00 bis 06:00 Uhr) ist ein schalloptimierter Betrieb vorgesehen. Detaillierte Ausführungen zum schalloptimierten Betrieb finden sich im für die Behörde erstellten schalltechnischen Gutachten. Der schalloptimierte Betrieb umfasst zwei Anlagen (GKA\_II\_4 und GKA\_II\_5) und ist auf den Windgeschwindigkeitsbereich von 6 m/s beschränkt.

Um eventuelle Ergebnisunsicherheiten der Mess- und Rechenverfahren abzudecken sind die Emissionswerte mit einem 3 dB Sicherheitszuschlag versehen und daher Beurteilungspegel (Lr). Damit sind auch allfällige Serienstreuungen der Anlagen und allfällige Änderung im Geräuschverhalten aufgrund der Alterung der Anlage abgedeckt. Der 3 dB Zuschlag ist aber auch als Anpassungswert zu sehen. Mit diesem Anpassungswert wird die in diversen Studien aufgezeigte erhöhte Lästigkeit von Windenergieanlagenlärm berücksichtigt (siehe die diesbezüglichen Ausführungen in diesem Gutachten).

Die Schallimmissionen, die durch den geplanten Windpark verursacht werden, sind für die relevanten Immissionspunkte und für den relevanten Windgeschwindigkeitsbereich von 3 bis 10 m/s berechnet worden.

Leistungsoptimierte betriebskausale Immissionen L<sub>r</sub> des WP Großkrut-Altlichtenwarth II im Tag und Abendbetrieb:

Immissionspunkt V <sub>10m</sub> [m/s]	3	4	5	6	7	8	9	10
Betriebsgeräusch IP01.1	10,3	14,5	19,9	22,2	22,2	22,2	22,2	22,2
Betriebsgeräusch IP01.2	23,6	27,8	33,2	35,5	35,5	35,5	35,5	35,5
Betriebsgeräusch IP02.1	22,6	26,8	32,2	34,5	34,5	34,5	34,5	34,5
Betriebsgeräusch IP02.2	23,0	27,2	32,6	34,9	34,9	34,9	34,9	34,9
Betriebsgeräusch IP02.3	20,9	25,1	30,5	32,8	32,8	32,8	32,8	32,8

<b>Betriebsgeräusch IP03</b>	25,0	29,2	34,6	36,9	36,9	36,9	36,9	36,9
<b>Betriebsgeräusch IP04</b>	13,6	17,8	23,2	25,5	25,5	25,5	25,5	25,5
<b>Betriebsgeräusch IP05</b>	6,1	10,3	15,7	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0

Schalloptimierte betriebskausale Immissionen  $L_r$  des WP Großkrut-Altlichtenwarth II im Nachtbetrieb:

<b>Immissionspunkt <math>v_{10m}</math>[m/s]</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>
<b>Betriebsgeräusch IP01.1</b>	10,3	14,5	19,9	21,6	22,0	22,2	22,2	22,2
<b>Betriebsgeräusch IP01.2</b>	23,6	27,8	33,2	35,1	35,5	35,5	35,5	35,5
<b>Betriebsgeräusch IP02.1</b>	22,6	26,8	32,2	33,9	34,4	34,5	34,5	34,5
<b>Betriebsgeräusch IP02.2</b>	23,0	27,2	32,6	34,3	34,8	34,9	34,9	34,9
<b>Betriebsgeräusch IP02.3</b>	20,9	25,1	30,5	32,3	32,7	32,8	32,8	32,8
<b>Betriebsgeräusch IP03</b>	25,0	29,2	34,6	35,0	36,6	36,9	36,9	36,9
<b>Betriebsgeräusch IP04</b>	13,6	17,8	23,2	24,4	25,3	25,5	25,5	25,5
<b>Betriebsgeräusch IP05</b>	6,1	10,3	15,7	17,3	17,9	18,0	18,0	18,0

Lokalaugenschein:

Am Montag, den 19.01.2026 erfolgte am Nachmittag ein Lokalaugenschein im Bereich von Großkrut, Althöflein und Altlichtenwarth. Bei Sonnenschein und Wind mit rund 20 - 22 km/h aus Südost konnten die gegenständlichen Immissionsbereiche einer Hörprobe unterzogen werden. Es zeigte sich, dass die im schalltechnischen Teilgutachten angeführten Umgebungsgeräuschpegel als plausibel anzusehen sind und mit den prognostizierten Betriebsgeräuschen verglichen werden können.



Blick in Richtung des geplanten Windparks (Position auf der Straße zwischen Großkrut und Altlichtenwarth)

## Gutachten:

### Allgemeines

Lärm ist unerwünschter Schall und eine von Menschen unmittelbar empfundene Umweltbelastung. Der Schall breitet sich als Luftdruckschwankung im Raum aus. Das menschliche Gehör wandelt diese Luftdruckschwankungen in Sinneswahrnehmungen um.

Das menschliche Gehör hat die Funktion eines Warnorgans, es tastet die Umgebung ununterbrochen nach akustischen Sensationen ab und meldet diese an das Gehirn weiter. Dieser Vorgang ist nicht abschaltbar und findet auch während des Schlafens statt.

Schall kann mit Hilfe von Messgeräten in Form von Pegelwerten objektiv gemessen werden. Das Phänomen Lärm entzieht sich einer solchen Messung und ist im Gegensatz zum Schall nur eingeschränkt objektivierbar.

Dies ist bedingt durch den Umstand, dass die subjektive Wahrnehmung von Schall und dessen Interpretation als Lärm von einer Vielzahl an physiologischen, psychologischen und sozialen Faktoren bestimmt wird:

Solche Faktoren sind:

- das Geräusch selbst, d.h. seine physikalischen Eigenschaften, wie z.B. Frequenz, Schalldruckpegel und Zeitverlauf des Geräusches
- die Person, die dem Geräusch ausgesetzt ist, mit ihren persönlichen Einstellungen zu Schallquelle und Geräusch, ihrem Befinden und ihrer Tätigkeit
- die Situation, d.h. von Ort und Zeitpunkt an dem das Geräusch einwirkt

Lärm hat vielfältige Auswirkungen auf den Menschen.

Prinzipiell ist ein lautes Geräusch aber ein Zeichen für Gefahr und versetzt den Körper in Alarmbereitschaft.

Alarm führt zu Stress und dieser Stress bewirkt eine Aktivierung des Herz-Kreislauf-Systems, eine Erhöhung der Pulsfrequenz, führt zu einer Anspannung der Muskeln und einer Beschleunigung der Atmung. Diese Reaktionen sind bedingt durch verstärkte Ausschüttungen von Stresshormonen.

Aber nicht nur laute Geräusche können als Lärm empfunden werden, auch Geräusche

geringerer Intensität, so sie die Wahrnehmungsschwelle übersteigen, können subjektiv als Lärm empfunden werden.

Die starke subjektive Komponente von Lärm führt auch dazu, dass ein lautes Geräusch nicht zwangsläufig als störend interpretiert werden muss (so wird von vielen Wasserrauschen oder Meeresrauschen als angenehm empfunden, obwohl diese Geräusche oft sehr laut sein können). Andererseits kann ein leises Geräusch als stark störend empfunden werden (z.B. ein tropfender Wasserhahn in einer ruhigen Wohnung).

Umfangreiche Untersuchungen zeigen aber, dass Geräusche (Verkehrsgeräusche und Betriebsgeräusche) mit zunehmendem Schallpegel als störender empfunden werden.

Ab 80/85 dB Schalldruckpegel droht bei Langzeiteinwirkung die Zerstörung der empfindlichen Sinneszellen im Innenohr. Gibt es hier keine ausreichend langen Erholungsphasen für das Ohr, kommt es zwangsläufig zu dauerhaften Hörschäden (betrifft den Arbeitnehmerschutz). Dabei ist es unabhängig, ob dieser Lärm als angenehm (z.B.: laute Musikveranstaltung) oder als unangenehm erlebt wird.

Im Bereich der Bewertung von Schall und Lärm liegen gesetzliche Grenzwerte nur für Spezialbereiche vor.

In Österreich existieren Richtlinien und Normen die zur Beurteilung von Lärm herangezogen werden können.

Das Gutachterwesen und die Rechtsprechung in Österreich orientieren sich bei der Beurteilung von Lärmimmissionen an den ortsüblichen Verhältnissen (der Umgebungslärmsituation bzw. der IST – Schallimmissionssituation).

Die ortsüblichen Verhältnisse sind bei Abwesenheit des zu beurteilenden Lärmverursachers zu messen und dann mit dem Lärmverursacher (der spezifische Lärmimmission = das zu beurteilende Geräusch) zu vergleichen.

Aus der Lärmwirkungsforschung ist bekannt, dass Belästigungsreaktionen von Anrainern an Häufigkeit und Intensität zunehmen, wenn die bestehende Umgebungsgeräuschsituation durch ein neu hinzukommendes Geräusch verändert wird (es also lauter wird).

Eine fortwährende Aktivierung durch Lärmreize, auf die der Körper aber nicht adäquat reagiert, weil eine Reaktion entweder nicht möglich ist oder keinen Sinn macht, kann als nicht physiologisch angesehen werden und kann zur Basis für eine gesundheitliche

Beeinträchtigung werden.

Aus der Epidemiologie ist bekannt, dass die Gesundheitsgefährdung durch Lärm erst ab gewissen Schallpegelwerten einsetzt, wobei jedenfalls davon auszugehen ist, dass Menschen eine unterschiedlich biologische Suszeptibilität aufweisen (unterschiedlich reagieren und damit unterschiedlich empfindlich sind).

Die Datenlage dazu ist umfangreich was Verkehrsgeräusche betrifft. Zu Geräuschen von Windkraftanlagen gibt es hierzu aber nur wenige Studien.

Von Interesse ist, ob es zu Belästigung durch Lärm kommen kann. Dabei ist es erforderlich, abzuklären ob überhaupt eine Belästigung möglich ist und wenn ja ob diese in ihrer Art und ihrem Ausmaß in der Lage ist die betroffenen Anrainer nachhaltig zu stören.

Jeder Reiz der wahrgenommen wird, kann eine Reaktion hervorrufen und subjektiv als belästigend interpretiert werden.

Ob er als belästigend erlebt wird bzw. wie stark die Belästigung erlebt wird ist aber abhängig von „moderierenden“ Faktoren, die selbst nicht vom Ausmaß der akustischen Belastung abhängen müssen.

Bei diesen moderierenden Faktoren handelt es sich um individuelle aber auch gesellschaftlich vorherrschende Einstellungen und Werturteile.

Bei der Wahrnehmung von Lärm spielt daher die subjektiv erlebte Belästigung eine zentrale Rolle, dies gilt besonders bei niederen und mittleren Schallpegelwerten.

Eine negative Einstellung zu einer Schallquelle führt eher dazu, dass ein von dieser Schallquelle stammender Schallreiz als (erheblich) belästigend interpretiert wird.

Es zeigt sich, dass unterschiedliche Schallquellen bei gleicher akustischer Intensität (messtechnisch sind sie gleich laut) deutlich in der wahrgenommenen Belästigung differieren können. Ebenso kann die Reaktion der Betroffenen auf ein und dieselbe Schallquelle (Schalldruckpegel in gleicher Höhe) unterschiedlich ausfallen.

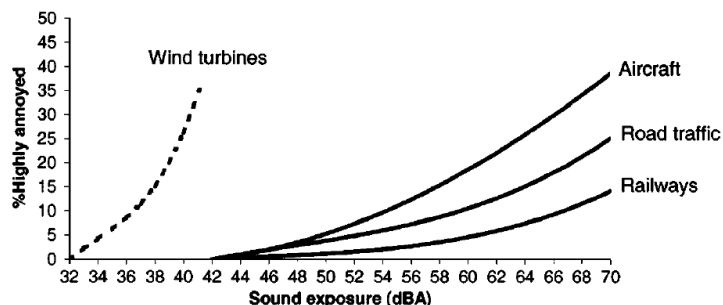
Hinweise darauf, dass sich Menschen an Lärmquellen gewöhnen können gibt es, ein Gewöhnungseffekt ist besonders dann aber nicht zu erwarten, wenn die Person der Lärmquelle negativ gegenübersteht.

Im Verwaltungsverfahren sind Belästigungen in Bezug auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen zu untersuchen. Dies bedeutet auch, dass jegliche subjektive Einstellung zu einem potentiellen Lärmverursacher, sei diese nun positiv oder negativ, auszuschließen ist. Dieser hohe Anspruch an die Objektivität macht es verständlich, dass den technischen Maßzahlen hohes Gewicht beigemessen wird (sind diese doch als reproduzierbar anzusehen bzw. müssen diese doch als reproduzierbar angesehen werden).

Es ist bekannt, dass Dauergeräusche, also Geräusche die über längere Zeit mit weitgehend gleichbleibender Stärke und Charakteristik einwirken, wie z.B. Lüfter und Klimageräte, sehr schnell bei Hörbarkeit bzw. deutlicher Hörbarkeit als belästigend bzw. als sehr belästigend wahrgenommen werden (Quelle: ÖAL Richtlinie 6/18, Ausgabe 2011)

Studien zur Belästigungswirkung von Windkraftanlagengeräuschen liegen vor und sie zeigen, dass Windkraftanlagengeräusche schon bei niedrigeren Pegelwerten als z.B. Straßenverkehrslärm von den Betroffenen als belästigend/störend wahrgenommen werden.

In der wissenschaftlichen Arbeit „Perception and annoyance due to wind turbine noise - a dose - response relationship“ von Eja Pedersen und Kerstin Persson Waye, publiziert 2004 im Journal Acoustical Society of America wird dies grafisch sichtbar gemacht.



Sound exposure is for wind turbines calculated A-weighted  $L_{eq}$  for a hypothetical time period and for transportation DNL.

FIG. 3. A comparison between the dose-response relationship for transportation noise estimated by third order polynomials suggested by Miedema and Oudshoorn (2001) and wind turbine noise (dotted line). The latter ( $\%HA = 4.38 \cdot 10^{-2} (LEQ - 32)^3 - 2.413 \cdot 10^{-1} (LEQ - 32)^2 + 2.4073 (LEQ - 32)$ ) were derived using regression based on five points interpolated from sound categories used in this study and the assumption that "very annoyed" in this study equals "highly annoyed" (Miedema and Voss, 1998).

highly annoyed = erheblich belästigt

In einer späteren Arbeit mit dem Titel „A comparison between exposure-response relationships for wind turbine annoyance and annoyance due to other noise sources“ von

Sabine A. Janssen und Henk Vos, Arno R. Eisses, Eja Pedersen, publiziert 2011 im Journal Acoustical Society of America sehen die Belästigungskurven etwas anders aus, wobei hier mit einem  $L_{den}$  gearbeitet wurde.

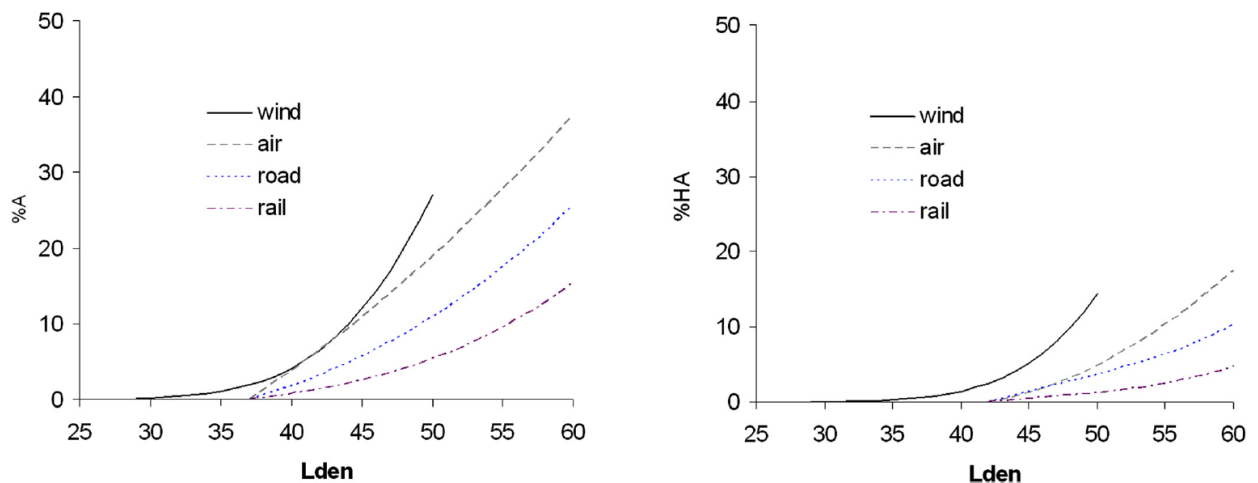


FIG. 3. (Color online) Comparison of the percentage of residents annoyed (%A) or highly annoyed (%HA) indoors due to wind turbine noise (wind) and due to transportation noise (air, road and rail).

#### Anmerkung zum Vergleich $L_{Aeq}$ und $L_{den}$

„To these data, a correction of + 4.7 dB(A) was applied, calculated by van den Berg (2008) as the mean difference between  $L_{den}$  and the A-weighted sound pressure level as specified above at a given distance from a wind turbine.“

In ihrem Artikel kommen die Autoren zum Schluss:

„The present study shows that in comparison to other sources of noise, annoyance due to wind turbine noise is found at relatively low noise exposure levels.

In the overlapping exposure range, the expected percentage of annoyed persons indoors by wind turbine noise is higher than that due to other stationary sources of industrial noise and also increases faster with increasing noise levels.“

Im Abschlussbericht „Geräuschwirkungen bei der Nutzung von Windenergie an Land“ von Sebastian Schmitter, Alexander Alaimo Di Loro, Dominic Hemmer deBAKOM GmbH, Odenthal, Dr. Dirk Schreckenberger, Stephan Großarth ZEUS GmbH, Hagen, Dr. Christoph Pörschmann TH Köln, Köln, Dr. Till Kühner Dr. Kühner GmbH, Langenfeld erstellt im Auftrag des deutschen Umweltbundesamtes aus 2022 wird ausgeführt:

*Mehrere Reviews zeigten ebenfalls (u. a. Freiberg et al., 2019; van den Berg & van Kamp, 2017; van Kamp & van den Berg, 2020), dass bei gegebenem Pegel eine höhere Lärmbe-*

*lästigung durch Windenergieanlagen besteht als im Vergleich zu anderen Umgebungslärm-quellen. Michaud et al. (2016b) gehen davon aus, „that communities are between 11 and 26 dB [A-weighted SPL] less tolerant of WTN than of other transportation noise sources“ (S. 1455). Der Vergleich des Basis-Modells dieser Studie mit anderen Lärmquellen, insbesondere Straßenverkehrslärm, kommt anhand der 10%HA-Relevanzschwelle ebenfalls zu dem Ergebnis, dass WEA-Lärm bei gleichem Pegel als stärker belästigend empfunden wird.*

Auf Seite 147 findet sich die Feststellung:

*In den Untersuchungsgebieten wurden Anwohnende zur Belästigung durch Geräusche der Windenergieanlagen befragt. Sie waren einer berechneten Geräuschimmissionsbelastung mit einem Beurteilungspegel  $L_r$  von im Mittel 31 dB(A) in einem Pegelbereich von unter 20 dB(A) bis 43 dB(A) ausgesetzt. Die Befragungen ergaben, dass die Windenergieanlagen-geräusche zu einem höheren Anteil von hoch belästigten Personen unter den Befragten führt, als es bei gleichem Geräuschpegel von anderen Quellen des Umgebungslärms, z. B. Straßenverkehr, bekannt ist.*

Im “Good practice guide on noise exposure and potential health effects” der European Environment Agency (EEA Technical report No 11/2010) findet sich folgende Tabelle:

**Table 6.1 Comparison of  $L_{den}$  values for different sources with respect to annoyance**

Percentages of highly annoyed					
$L_{den}$	Road	Rail	Aircraft (revised estimate)	Industry	Windturbine
55 dB	6 %	4 %	27 %	5 %	26 %
50 dB	4 %	2 %	18 %	3 %	13 %
45 dB	1 %	0 %	12 %	1 %	6 %

Auch aus dieser Tabelle ist ersichtlich, dass der Lärm von Windkraftanlagen bzw. von Windparks im Vergleich zu Straßenverkehrslärm und Eisenbahnlärm schon bei geringeren Schallpegelwerten stärker belästigt.

In ihrer aktuellen Publikation „Environmental Noise Guidelines for the European Region“ führt die WHO zu Wind turbine noise folgendes aus:

„For average noise exposure, the GDG [Guideline Development Group] conditionally reducing noise levels produced by wind turbines below 45 dB  $L_{den}$ , as wind turbine noise

above this level is associated with adverse health effects.“



## Lärm von Windenergieanlagen

### Empfehlung

Für die durchschnittliche Lärmbelastung empfiehlt die LEG bedingt, durch Windenergieanlagen bedingte Lärmpegel auf weniger als **45 dB**  $L_{den}$  zu verringern, weil Lärm von Windenergieanlagen oberhalb dieses Wertes mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden ist.

In Bezug auf die durchschnittlicher nächtliche Lärmbelastung  $L_{night}$  durch Windenergieanlagen wird keine Empfehlung abgegeben. Die Qualität der Evidenz zur nächtlichen Belastung durch Lärm von Windenergieanlagen ist zu gering, um eine Empfehlung zu gestatten.

Zur Verringerung der gesundheitlichen Auswirkungen empfiehlt die LEG bedingt, dass die Politik geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung durch Windenergieanlagen für die Bevölkerung ergreift, deren Lärmbelastung die Leitlinienwerte für die durchschnittliche Lärmbelastung übersteigt. Es ist jedoch keine Evidenz verfügbar, um die Empfehlung einer bestimmten Art von Maßnahme gegenüber einer anderen zu erleichtern.

### Stärke

Bedingt

Bedingt

Wenngleich die Datenlage aus ho Sicht nicht ausreicht um Voraussagen zu treffen, wie viele Menschen bei welchem Schallpegelwert durch windkraftanlagentypischen Lärm belästigt bzw. erheblich belästigt werden, ist ersichtlich, dass Lärm von Windkraftanlagen im Vergleich zu anderen Lärmquellen schon bei niedrigeren Pegelwerten belästigend bzw. störend wirken kann. Dies ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen und erfordert die Anwendung eines Anpassungswerts von +3 dB.

### Spezielles

#### Bauphase

Gesetzliche Regelungen für Baulärm gibt es in Niederösterreich nicht. Da es sich bei Baulärm um zeitlich befristeten Lärm handelt können Anwohnern prinzipiell etwas höhere Schallpegel zugemutet werden als dies bei einem ständig einwirkenden Betriebsgeräusch als zulässig anzusehen ist. Trotzdem sind in diesem Zusammenhang Vorgaben zu treffen.

In diesem Zusammenhang darf auf die Auflagenvorschläge zum Baulärm im Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen werden.

Aus fachlicher Sicht ist festzuhalten, dass aufgrund der zeitlichen Begrenztheit der Einwirkung, aufgrund der (absolute) Höhe der einwirkenden Schallpegel und aufgrund der

Tatsache, dass sich die Lärmquellen durchwegs in weiter Entfernung zur Wohnbebauung befinden, jedenfalls der Schluss zulässig ist, dass der Baulärm als nicht besonders störend zu charakterisieren ist. Baustelleninduzierter Verkehr auf öffentlichen Straßen führt zu keinen relevanten Veränderungen was Emissionen/Immissionen betrifft.

**Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der gegenständlich zu erwartende Baulärm als nicht erheblich belästigend für die Wohnnachbarschaft zu beurteilen ist. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.**

### Betriebsphase

Windenergieanlagen erzeugen Lärm nur, wenn sich die Rotorblätter der Anlagen drehen. Ob sich die Rotorblätter drehen hängt von den vorherrschenden Windverhältnissen ab, das heißt es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen dem Vorhandensein von Wind und der Erzeugung von Schall bzw. Lärm. Im Fall beständiger Winde bedeutet das Lärmemissionen über längere Zeiträume. Diese Lärmemissionen können als Lärmimmissionen im Bereich der nächsten Wohnnachbarschaft einwirken.

Das macht es erforderlich, dass Windenergieanlagen bzw. Windparks in einer entsprechend weiten Entfernung zu Wohnbereichen errichtet werden. Nur so ist sichergestellt, dass der von diesen Anlagen ausgehende Lärm im Bereich der nächsten Wohnanrainer keine Pegelwerte erreicht die als gesundheitsgefährdend oder als erheblich belästigend zu beurteilen sind.

Die Beurteilung eines Windparks bzw. einer Windenergieanlage erfolgt in zwei Stufen.

Entsprechend der österreichischen Rechtslage ist es erstens notwendig, dass die maximal zu erwartenden Immissionen, die von der gegenständlich zu prüfenden Windenergieanlage bzw. vom zu prüfenden Windpark ausgehen mit den ortsüblichen windbedingten Geräuschen verglichen werden. Dabei fließen bestehenden Windparks messtechnisch in die Umgebungsgeräuschsituation ein und auch noch nicht errichtete Windparks, die über eine behördliche Bewilligung verfügen, finden gemäß den rechtlichen Vorgaben Berücksichtigung im Umgebungsgeräusch.

Im Niedrigpegelbereich hat eine Anpassung an den windbedingten Basispegel zu erfolgen, einzelne Überschreitungen von diesem Grundsatz sind zulässig, denn diese werden im Umgebungsbasispegelbereich von unter 35 dB mit ausreichender Sicherheit wenig bis nicht wahrnehmbar sein.

Bei einem Umgebungsgeräuschbasispegel über 35 dB gilt der Grundsatz „Anlagengeräusch im Bereich des windbedingten bzw. windkraftanlagenbedingten Basispegels“, es sind keine Abweichungen mehr von diesem Grundsatz möglich.

Das garantiert, dass der geplante Windpark die ortsübliche Situation nicht nachhaltig verändern kann.

Diese Vorgaben sind in der Checkliste Schall verschriftlicht.

Zweitens ist zur Klärung der Frage der Behörde ...

„Werden das Leben und die Gesundheit der Nachbarn in bestehenden Siedlungsgebieten durch Lärmimmissionen aus dem Vorhaben beeinträchtigt? Wie werden diese Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet? Werden die vom Vorhaben ausgehenden Lärmimmissionsbelastungen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Leben oder die Gesundheit der Nachbarn gefährden bzw. zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn führen? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?“

... unter Beachtung des § 17 (5) des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes ...

„Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen.“

... eine zusätzliche Beurteilung der möglichen Gesamteinwirkungen vorzunehmen.

So ist der Lärm aller auf einen Immissionspunkt einwirkender Windkraftanlagen darzustellen. Es sind dabei die gegenständlich geplanten Windkraftanlagen, aber auch die in der Nachbarschaft befindlichen bestehenden und die bereits bewilligten, aber noch nicht

errichteten sowie die in einem konkreten Bewilligungsprozess befindlichen Windkraftanlagen einzubeziehen.

Dies ist erforderlich, da sich die Geräusche von Windkraftanlagen nicht in der Form unterscheiden, als das immissionsseitig akustisch zwischen zwei benachbarten Windparks unterschieden werden könnte. Im Sinne des Anrainerschutzes ist daher auch eine Summationsbetrachtung erforderlich.

Die Beurteilung aller windparkspezifischen Immissionen hat sich an den Vorgaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu orientieren.

Die WHO hat hierzu Richtwerte entwickelt, die speziell für den Nachtzeitraum Gültigkeit haben, wobei die WHO keine windgeschwindigkeits-abhängige Betrachtung anstellt.

In den Guidelines for Community Noise aus 1999 wird folgendes angeführt:

Specific environment	Critical health effect(s)	LAeq [dB(A)]	Time base [hours]	LMax fast [dB]
Outside bedrooms	Sleep disturbance, window open (outdoor values)	45	8	60

Speziell für den Nachtzeitraum hat die WHO 2009 die Night Noise Guidelines for Europe, WHO Health Organization, entwickelt, wobei keine windgeschwindigkeitsabhängige Betrachtung angestellt wird.

In den WHO Guidelines wird ausgeführt, dass es Schwellenwerte für nachgewiesene Effekte gibt, bezeichnet werden diese als „Thresholds for observed Effects“.

Nachfolgend werden die Schwellenwerte angegeben für die nach Ansicht der WHO ausreichend Beweise in der wissenschaftlichen Literatur existieren.

Schwellenwerte gemäß den WHO Night Noise Guidelines:

Schlafqualität: „Increased average motility when sleeping“ - L<sub>night</sub>, outside 42 dB

Wohlbefinden: „Self-reported sleep disturbance“ - L<sub>night</sub>, outside 42 dB

„Use of somnifacient drugs and sedatives“ - L<sub>night</sub>, outside 40 dB

Krankheiten/Leiden: „Environmental insomnia“ - L<sub>night</sub>, outside 42 dB

In den Leitlinien für Umgebungslärm 2018 hat die WHO folgendes ausgeführt:

„In Bezug auf die durchschnittlicher nächtliche Lärmbelastung L<sub>night</sub> durch Windenergieanlagen wird keine Empfehlung abgegeben. Die Qualität der Evidenz zur nächtlichen

Belastung durch Lärm von Windenergieanlagen ist zu gering, um eine Empfehlung zu gestatten.“ Die Schwellenwerte orientieren sich daher an den Night Noise Guidelines und den Community Noise Guidelines.

Basierend auf diesen Vorgaben soll der Summen-Beurteilungspegel (inkl. 3 dB Anpassungswert) aller auf einen Immissionspunkt einwirkender Windkraftanlagen in der erholungssensitiven Nachtzeit 45 dB nicht übersteigen.

Beurteilung:

Schritt 1 – Vergleich der betriebskausalen Immissionen der gegenständlichen Windparks mit dem ermittelten Umgebungsgeräusch

**Betriebskausale schalloptimierte Immissionen Lr des WP Großkrut-Altlichtenwarth II im direkten Vergleich mit dem Umgebungsgeräusch nachts,  $L_{A,95}$**

Immissionspunkt $v_{10m}$ [m/s]	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Betriebsgeräusch IP01.1</b>	10,3	14,5	19,9	21,6	22,0	22,2	22,2	22,2
<i>Umgebungsgeräusch-situation in diesem Bereich</i>	28,6	30,9	33,1	35,4	37,6	39,8	42,0	44,3
<b>Betriebsgeräusch IP01.2</b>	23,6	27,8	33,2	35,1	35,5	35,5	35,5	35,5
<i>Umgebungsgeräusch-situation in diesem Bereich</i>	29,1	31,5	34,2	36,5	38,3	40,2	42,3	44,4
<b>Betriebsgeräusch IP02.1</b>	22,6	26,8	32,2	33,9	34,4	34,5	34,5	34,5
<i>Umgebungsgeräusch-situation in diesem Bereich</i>	27,3	30,0	32,7	35,3	37,7	40,1	42,6	45,1
<b>Betriebsgeräusch IP02.2</b>	23,0	27,2	32,6	34,3	34,8	34,9	34,9	34,9
<i>Umgebungsgeräusch-situation in diesem Bereich</i>	27,4	30,0	32,8	35,4	37,7	40,1	42,6	45,1
<b>Betriebsgeräusch IP02.3</b>	20,9	25,1	30,5	32,3	32,7	32,8	32,8	32,8
<i>Umgebungsgeräusch-situation in diesem Bereich</i>	27,2	29,9	32,6	35,2	37,6	40,0	42,6	45,1
<b>Betriebsgeräusch IP03</b>	25,0	29,2	<b>34,6</b>	<b>35,0</b>	<b>36,6</b>	36,9	36,9	36,9

<i>Umgebungsgeräusch-situation in diesem Bereich</i>	28,8	30,8	32,9	34,9	36,6	38,5	40,3	42,2
<b>Betriebsgeräusch IP04</b>	13,6	17,8	23,2	24,4	25,3	25,5	25,5	25,5
<i>Umgebungsgeräusch-situation in diesem Bereich</i>	25,1	27,8	31,7	35,6	39,4	42,6	44,3	46,0
<b>Betriebsgeräusch IP05</b>	6,1	10,3	15,7	17,3	17,9	18,0	18,0	18,0
<i>Umgebungsgeräusch-situation in diesem Bereich</i>	25,8	27,1	28,5	29,9	31,2	32,6	34,0	35,5

Am **Immissionspunkt IP01.1 Großkrut-Nord** wird der Windpark in der Nacht bei 10 m/s mit max. 22,2 dB einwirken, dabei wurde ein Anpassungswert von 3 dB berücksichtigt. Das betriebsbedingte Geräusch wird dabei den Basispegel der ortsüblichen Verhältnisse unterschreiten. Eine Wahrnehmbarkeit leiser windparkspezifischer Geräusche in ruhigen Abend- und Nachtstunden ist möglich. Von einer erheblich belästigenden Wirkung ist nicht auszugehen. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

Am **Immissionspunkt IP01.2 Großkrut-Nord** wird der Windpark in der Nacht bei 10 m/s mit max. 35,5 dB einwirken, dabei wurde ein Anpassungswert von 3 dB berücksichtigt. Das betriebsbedingte Geräusch wird dabei den Basispegel der ortsüblichen Verhältnisse unterschreiten. Eine Wahrnehmbarkeit leiser windparkspezifischer Geräusche in ruhigen Abend- und Nachtstunden ist möglich. Von einer erheblich belästigenden Wirkung ist nicht auszugehen. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

Am **Immissionspunkt IP02.1 Althöflein Ost** wird der Windpark in der Nacht bei 10 m/s mit max. 34,5 dB einwirken, dabei wurde ein Anpassungswert von 3 dB berücksichtigt. Das betriebsbedingte Geräusch wird dabei den Basispegel der ortsüblichen Verhältnisse unterschreiten. Eine Wahrnehmbarkeit leiser windparkspezifischer Geräusche in ruhigen Abend- und Nachtstunden ist möglich. Von einer erheblich belästigenden Wirkung ist nicht auszugehen. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

Am **Immissionspunkt IP02.2 Althöflein** wird der Windpark in der Nacht bei 10 m/s mit max. 34,9 dB einwirken, dabei wurde ein Anpassungswert von 3 dB berücksichtigt. Das betriebsbedingte Geräusch wird dabei den Basispegel der ortsüblichen Verhältnisse unterschreiten. Eine Wahrnehmbarkeit leiser windparkspezifischer Geräusche in ruhigen

Abend- und Nachtstunden ist möglich. Von einer erheblich belästigenden Wirkung ist nicht auszugehen. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

Am **Immissionspunkt IP02.3 Althöflein Nord** wird der Windpark in der Nacht bei 10 m/s mit max. 32,8 dB einwirken, dabei wurde ein Anpassungswert von 3 dB berücksichtigt. Das betriebsbedingte Geräusch wird dabei den Basispegel der ortsüblichen Verhältnisse unterschreiten. Eine Wahrnehmbarkeit leiser windparkspezifischer Geräusche in ruhigen Abend- und Nachtstunden ist möglich. Von einer erheblich belästigenden Wirkung ist nicht auszugehen. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

Am **Immissionspunkt IP03 Altlichtenwarth West** wird der Windpark in der Nacht bei 10 m/s mit max. 36,9 dB einwirken, dabei wurde ein Anpassungswert von 3 dB berücksichtigt. Das betriebsbedingte Geräusch wird dabei den Basispegel der ortsüblichen Verhältnisse im Bereich von 5 bis 7 m/s erreichen bzw. geringfügig überschreiten. Eine besondere Auffälligkeit des Betriebslärms ist bei Beurteilungspegel bis zu 36,9 dB nicht zu erwarten, eine Wahrnehmbarkeit leiser windparkspezifischer Geräusche in ruhigen Abend- und Nachtstunden ist möglich. Von einer erheblich belästigenden Wirkung ist nicht auszugehen. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

Am **Immissionspunkt IP04 Katzelsdorf Süd** wird der Windpark in der Nacht bei 10 m/s mit max. 25,5 dB einwirken, dabei wurde ein Anpassungswert von 3 dB berücksichtigt. Das betriebsbedingte Geräusch wird dabei den Basispegel der ortsüblichen Verhältnisse unterschreiten. Eine Wahrnehmbarkeit leiser windparkspezifischer Geräusche in ruhigen Abend- und Nachtstunden ist möglich. Von einer erheblich belästigenden Wirkung ist nicht auszugehen. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

Am **Immissionspunkt IP05 Herrnbaumgarten Südost** wird der Windpark in der Nacht bei 10 m/s mit max. 18,0 dB einwirken, dabei wurde ein Anpassungswert von 3 dB berücksichtigt. Das betriebsbedingte Geräusch wird dabei den Basispegel der ortsüblichen Verhältnisse unterschreiten. Eine Wahrnehmbarkeit leiser windparkspezifischer Geräusche in ruhigen Abend- und Nachtstunden ist möglich. Von einer erheblich belästigenden Wirkung ist nicht auszugehen. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

Schritt 2 – Beurteilung der summierten Einwirkungen (die Beurteilungspegel sind mit einen 3 dB Zuschlag beaufschlagt)

Summenpegel aller benachbarter Windkraftanlagen (im relevanten Untersuchungsbereich)

Immissionspunkt $v_{10m}$ [m/s]	3	4	5	6	7	8	9	10
IP01.1	18,3	22,4	26,9	28,6	29,2	29,4	29,7	29,7
IP01.2	25,6	30,1	34,0	37,1	38,5	38,7	38,5	38,3
IP02.1	26,1	31,1	34,5	38,0	40,0	40,3	40,0	39,8
IP02.2	26,0	31,0	34,5	38,0	39,9	40,2	39,9	39,7
IP02.3	23,7	28,6	32,2	35,6	37,5	37,8	37,4	37,3
IP03	25,3	30,1	33,7	37,1	38,9	39,1	38,8	38,6
IP04	13,1	17,4	21,3	24,3	25,4	25,7	25,6	25,4
IP05	9,0	13,1	17,8	19,3	19,9	20,1	20,5	20,5

Summe aller Windkraftanlagen – Berücksichtigt werden alles bestehenden, alle geplanten und auch der gegenständlich geplante Windpark Großkrut-Altlichtenwarth II

Immissionspunkt $v_{10m}$ [m/s]	3	4	5	6	7	8	9	10
IP01.1	19	23	28	29	30	30	30	30
IP01.2	28	32	37	39	40	40	40	40
IP02.1	28	32	37	39	41	41	41	41
IP02.2	28	33	37	40	41	41	41	41
IP02.3	26	30	34	37	39	39	39	39
IP03	28	33	37	39	41	41	41	41
IP04	16	21	25	27	28	29	29	28
IP05	11	15	20	21	22	22	22	22

Die Summenpegel liegen bei den betrachteten Immissionspunkten immer unter dem zur Anwendung kommenden Richtwert von 45 dB. Erhebliche Belästigungen oder eine Gefahr für die Gesundheit sind nicht zu befürchten.

Im Projekt ist keine Berücksichtigung des Kriteriums 3a der Checkliste Schall erfolgt. Der schalltechnische Sachverständige hat dieses in seinem Gutachten geprüft und kommt zum Ergebnis, dass keine weiteren Reduktionen erforderlich sind. Die ermittelte maximale Gesamtimmission von 41 dB lässt noch ausreichend Entwicklungspotential für zukünftige Vorhaben. Das Kriterium 3a der Checkliste Schall folgt dem Minimierungsgebot des UVP-Gesetzes und ist den Vorgaben des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) verpflichtet, wo festgehalten ist, dass „*auf Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windkraftanlagen (Windparks) Bedacht zu nehmen*“ ist. Im konkreten Fall ist sichergestellt, dass auch aufgrund zukünftiger Entwicklungen der Summenpegel von 45 dB eingehalten werden kann.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der zu erwartende Betriebslärm des gegenständlichen Windparks den Basispegel der windbeeinflussten Umgebungsgeräuschsituation weitestgehend unterschreitet und daher von keiner besonderen Auffälligkeit des gegenständlichen Betriebslärms auszugehen ist. Eine Wahrnehmbarkeit leiser windparkspezifischer Geräusche ist im Bereich der dem Windpark am nächsten liegenden Immissionspunkte in ruhigen Abend- und Nachtstunden möglich.

**Eine Gefahr für die Gesundheit der nächsten Wohnnachbarn besteht nicht, erheblich belästigende Einwirkungen sind nicht zu befürchten.**

#### **Auflagen:**

Aus Sicht des Fachbereichs Umwelthygiene sind keine zusätzlichen Auflagen erforderlich. Es wird auf die Auflagen des schalltechnischen Sachverständigen verwiesen.

#### **Die Fragen der Behörde sind wie folgt zu beantworten:**

Das Leben und die Gesundheit der Nachbarn in bestehenden Siedlungsgebieten wird durch die zu erwartenden Lärmimmissionen aus dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die vom Vorhaben ausgehenden Lärmimmissionsbelastungen werden möglichst gering gehalten und es werden Immissionen vermieden, die das Leben oder die Gesundheit der Nachbarn gefährden bzw. zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn führen. Die als verbindlich anzusehenden Richtwerte sind im konkreten Fall eingehalten. Aus medizinischer Sicht sind keine (zusätzlichen) Maßnahmen erforderlich, es darf in diesem Zusammenhang aber auf die Auflagenvorschläge des von der Behörde bestellten schalltechnischen Sachverständigen verwiesen werden. Diese Auflagen sind auch aus medizinischer Sicht sinnvoll und erforderlich und sollten daher in einen allfälligen Bewilligungsbescheid aufgenommen werden.

### **Risikofaktor 8:**

Gutachter: U

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Schattenwurf

### **Fragestellungen:**

1. Werden das Leben und die Gesundheit der Nachbarn in bestehenden Siedlungsgebieten durch den Schattenwurf beeinträchtigt?
2. Wie werden diese Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

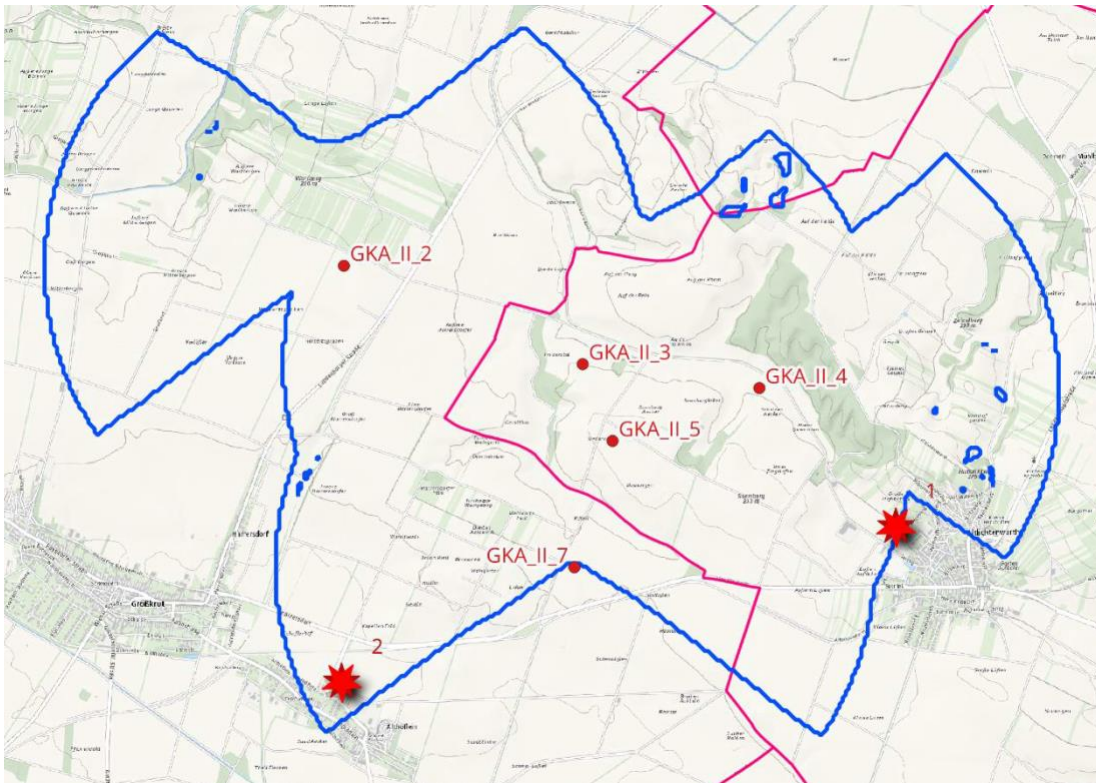
Der maximal mögliche Schattenwurf (Sonne scheint immer, Rotor dreht sich immer und steht senkrecht zur Sonne) wurde für 2 Immissionspunkte berechnet.

Es sind dies die Immissionspunkte:

ALWA\_1 Altlichtenwarth NordWest

ALHÖ\_1 Althöflein NordOst

Die Koordinaten der Immissionspunkte finden sich im Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall, nachstehend eine grafische Darstellung der Immissionspunkte:



Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer durch die Vorbelastung (Bestand):

Immissionspunkt	Stunden/Jahr hh:mm	Stunden/Tag hh:mm
ALHÖ_1	16:05	00:17
ALWA_1	<b>32:13</b>	00:26

Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer durch den geplanten Windpark  
Großkrut-Altlichtenwarth:

Immissionspunkt	Stunden/Jahr hh:mm	Stunden/Tag hh:mm
ALHÖ_1	26:55	00:26
ALWA_1	10:07	00:22

Astronomisch maximale Beschattung durch den  
geplanten Windpark und die Nachbarwindparks:

Immissionspunkt	Stunden/Jahr hh:mm	Stunden/Tag hh:mm
ALHÖ_1	33:02	00:29
ALWA_1	42:20	00:26

An den vom WP Großkrut-Altlichtenwarth betroffenen Immissionspunkten kommt es zu einer Überschreitung der zur Anwendung kommenden Richt- bzw. Grenzwerten von 30 Stunden Schattenwurf pro Jahr und max. 30 Minuten Schattenwurf pro Tag.

## **Gutachten:**

### Allgemeines

Unter periodischem Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichtes durch die Rotorblätter einer Windenergieanlage zu verstehen. Die Dauer des Schattenwurfes ist dabei abhängig von den tatsächlich vorherrschenden Wetterbedingungen, der Windrichtung, dem Sonnenstand, ob überhaupt die Sonne scheint und natürlich, ob die Anlage in Betrieb ist (ob sich die Rotoren drehen). Kommt es zu einer häufigem Schattenwurf bzw. zu einer Überschreitung der Schattenwurfdauer (der maximalen Zeitspanne pro Tag bzw. der Summe des wahrzunehmenden Schattenwurfs an einem Immissionsort pro Jahr) kann eine Windkraftanlage aktiv außer Betrieb genommen werden.

Periodischer Schattenwurf ist als Umweltstressor zu bezeichnen und die Tatsache, dass der persönliche Bereich durch periodische Hell-Dunkeleffekte gestört wird, ist als eine Belästigung anzusehen. Der periodische Schattenwurf im Wohnbereich ist ein Reiz, dem sich die betroffene Person nicht entziehen kann und der, solange er einwirkt, in der Lage ist abzulenken, zu stören und somit zu belästigen.

Würde dieser Zustand über eine längere Zeit (mehr als eine halbe Stunde täglich bzw. an sehr vielen Stunden des Jahres) einwirken, so wäre diese Belästigung als erheblich anzusehen und im Sinne des Anrainerschutzes als unzumutbar zu bewerten.

Bei kurzem Auftreten von Schattenwurf ist aber nicht zwingend von einer erheblichen Belästigung auszugehen (wechselnde Licht-Schattenverhältnisse können auch durch schnell vorüberziehende Wolken verursacht werden).

Die Frage, was als kurz anzusehen ist, wurde im Rahmen zweier Studien des Institutes für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zu klären versucht. Diese Studien sind im Auftrag von Umweltministerien und Umweltbehörden der Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern durchgeführt worden. Beide Studien (eine Feldstudie und eine Laborstudie) kamen zum Schluss, dass Benutzer

von Wohn- und Büroräumen an einem sonnigen Tag nicht länger als 30 Minuten pro Tag und nach der statistischen Wahrscheinlichkeit maximal 30 Stunden im Jahr (das entspricht 8 Stunden realer Beschattungsdauer pro Jahr, also das was wirklich wahrgenommen werden kann) durch Schattenwurf beeinträchtigt werden dürfen. Diese Werte sehen sie als Anhaltspunkt für die Zumutbarkeit. Diese Werte sind in der österreichischen Gutachtenspraxis etabliert und haben sich bewährt, sodass sie aus Sicht des Gutachters anerkannte Werte sind und daher als Grenzwerte Verwendungen finden können.

### Spezielles

Im konkreten Fall kommt es beim Betrieb des gegenständlich geplanten Windparks zu einer Überschreitung der maximal zulässigen 30 Stunden im Jahr und der maximal zulässigen 30 Minuten pro Tag. Es sind daher Maßnahmen erforderlich.

Es darf in diesem Zusammenhang auf die Auflagenvorschläge des Sachverständigen für Schattenwurf verwiesen werden:

- Durch geeignete Parametrisierung einer Schattenwurfberechnung ist sicherzustellen, dass die Richtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr (8 Stunden pro Jahr bei Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung) und maximal 30 Minuten pro Tag an periodischen Schattenwurf an den untersuchten Immissionspunkten eingehalten werden.

Am Immissionspunkt „ALWA\_1“ dürfen vom gegenständlichen Windpark keine Schattenimmissionen verursacht werden.

- Ein Nachweis der Installation der Schattenwurf-Abschaltvorrichtung sowie dessen Parametrisierung muss vor Inbetriebnahme dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.
- Es sind ganzjährig Protokolle über die Schattenwurfereignisse zu führen und auf Aufforderung der Behörde vorzulegen. Die geführten Protokolle müssen elektronisch übermittelbar sein sowie in einem auswertbaren Format vorliegen.

Bei Berücksichtigung dieser Auflagen ist von keiner erheblich belästigenden Einwirkung auszugehen. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

**Auflagen:**

Aus umwelthygienischer Sicht sind keine zusätzlichen Auflagen erforderlich. Es darf auf die Auflagen des Sachverständigen für Schattenwurf und Eisabfall verwiesen werden.

**Die Fragen der Behörde sind daher wie folgt zu beantworten:**

Das Leben und die Gesundheit der Nachbarn in bestehenden Siedlungsgebieten wird durch Schattenwurf nicht beeinträchtigt. Erhebliche Belästigungen sind ausgeschlossen, da die Grenzwerte von 30 Stunden pro Jahr (8 Stunden pro Jahr bei Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung) und 30 Minuten pro Tag einzuhalten sind. Hierzu bedarf es Abschaltungen, in diesem Zusammenhang darf auf die Auflagenvorschläge des behördlich bestellten Sachverständigen hingewiesen werden. Diese sind auch aus medizinischer Sicht erforderlich und sollten daher in einen allfälligen Bewilligungsbescheid aufgenommen werden.

**Datum: 20.01.2026**

**Unterschrift: .....**